

GESCHÄFTSORDNUNG

Vorstand



GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDS

der Nexus Aktiengesellschaft

mit dem Sitz in Donaueschingen

vom 18.12.2019 / 23.01.2020

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der Nexus Aktiengesellschaft haben in der Sitzung v. 18.12.2019 und 23.01.2020 einstimmig einer Geschäftsordnung für den Vorstand zugestimmt:

§ 1 Allgemeines

Die NEXUS AG wird von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern geleitet, die vom Aufsichtsrat bestellt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte der NEXUS AG nach Maßgabe der zwingenden gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.

Die Verteilung der Geschäftsbereiche auf die einzelnen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Geschäftsverteilungsplan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

§ 2 Gesamtverantwortung, Gesamt- und Einzelgeschäftsführung

Ungeachtet der vereinbarten Geschäftsverteilung entscheidet der Gesamtvorstand als Kollegialorgan über alle Angelegenheiten, in denen das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Vorstand vorsieht oder die von besonderer Bedeutung und Tragweite für die Gesellschaft oder ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind. Dies gilt insbesondere für:

1. Alle Aufgaben, die der Vorstand gegenüber einem anderen Organ der Gesellschaft zu erfüllen hat (z. B. Einberufung der Hauptversammlung und Anträge sowie Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung; Entscheidung über das Verlangen, eine Beschlussfassung der Hauptversammlung herbeizuführen; Vorlage zustimmungspflichtiger Geschäfte an den Aufsichtsrat; schriftliche Berichte an den Aufsichtsrat);

2. Aufstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
3. Entscheidungen des Vorstands betreffend:
 - + die strategische und operative Unternehmensplanung (Zielsetzung sowie mittel- und langfristige Festlegung der Unternehmenspolitik, Umsatzplan, Erlös- und Aufwandsplan, Finanzplan, Investitionsplan, Personalplan);
 - + die Unternehmensstruktur (Organisation und Koordinierung der mit Führungsaufgaben ausgestatteten Teilbereiche des Unternehmens, Festlegung der Grundzüge der Markt-, Produkt-, Finanz-, Investitions- und Personalpolitik);
 - + die Unternehmenskontrolle (laufende und nachträgliche Kontrolle von Durchführung und Erfolg delegierter Geschäftsführungsaufgaben; Überwachung der Geschäfts- und Ergebnisentwicklung);
4. Besetzung der oberen Führungspositionen;
5. Koordination der Geschäftsbereiche;
6. Entscheidung über die Entwicklung grundlegend neuer Produkte und Verfahren;
7. Abschluss, Aufhebung und Änderung von Verträgen von wesentlicher Bedeutung;
8. Maßnahmen der Geschäftsführung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen;

Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereiches, die für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes. Dasselbe gilt für solche Maßnahmen und Geschäfte, bei denen ein Vorstandsmitglied die vorherige Beschlussfassung des Gesamtvorstandes verlangt.

Maßnahmen und Geschäfte ohne vorherige Abstimmung mit den beteiligten Vorstandsmitgliedern sind gestattet, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist. Über einen solchen Vorgang ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich zu unterrichten.

§ 3 Vorstandsvorsitzender, Vorstandssprecher

Der Aufsichtsrat kann aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Vorstandsvorsitzenden ernennen.

1. Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft in der Öffentlichkeit, sofern die Vorstandsmitglieder nicht im Einzelfall etwas Anderes beschließen.
2. Der Vorstandsvorsitzende ist verantwortlich für die Vorbereitung, Einberufung, Leitung und Protokollierung der Vorstandssitzungen sowie für

die Kontrolle der Umsetzung der in den Vorstandssitzungen getroffenen Entscheidungen.

3. Hat der Aufsichtsrat keinen Vorstandsvorsitzenden ernannt, können die Vorstandsmitglieder aus ihrem Kreis einen Sprecher bestimmen.

§ 4 Ressortverteilung

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dem anliegenden Geschäftsverteilungsplan (Anlage 1).

Jedes Vorstandsmitglied führt die ihm zugewiesenen Geschäftsbereiche im Rahmen der Beschlüsse des Gesamtvorstandes in eigener Verantwortung. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Geschäftsbereiche betreffen, muss sich das Vorstandsmitglied zuvor mit den betreffenden anderen Vorstandsmitgliedern abstimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ist jedes Vorstandsmitglied verpflichtet, eine Beschlussfassung des Gesamtvorstandes herbeizuführen.

Bestehen zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern Meinungsverschiedenheiten über die Ressortabgrenzung, so entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende.

Erlass, Änderung oder Aufhebung des Geschäftsverteilungsplans erfordern einen einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, entscheidet der Aufsichtsrat.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat vierteljährlich über die Lage der Gesellschaft.

§ 5 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die einmal im Monat stattfinden. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Einberufung, die nicht später als zwei Tage vor der Sitzung erfolgen soll, ist formlos möglich.

Personen, die nicht dem Vorstand angehören, können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.

Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend ist. Solange die Geschäftsleitung aus zwei Vorstandsmitgliedern besteht, ist die Vorstandssitzung nur beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend sind.

Abwesende Vorstandsmitglieder können ihre Stimme per E-Mail oder anderen Kommunikationswegen abgeben. Die abwesenden Vorstandsmitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Über Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich eines abwesenden

Vorstandsmitglieds soll – außer in dringenden Fällen – nur mit seiner Zustimmung verhandelt und beschlossen werden.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich jedenfalls der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift wird von den teilnehmenden Vorständen unterzeichnet und allen Vorstandsmitgliedern eine Abschrift übermittelt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Vorstandsmitglied in der nächsten, der Übersendung der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht. Beschlüsse der Vorstandssitzung, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind in der Niederschrift über die nächste Sitzung der Vorstandssitzung aufzunehmen.

§ 6 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Der Vorstand darf die in Anlage 2 gelisteten Maßnahmen und Geschäfte nur mit der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen, wobei in Eilfällen die Zustimmung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden erklärt werden kann und die Zustimmung der anderen Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich nachgeholt wird:

NEXUS AG

Der Vorstand

.....

Dr. Ingo Behrendt
Vorstandsvorsitzender

.....

Edgar Kuner
Entwicklungsvorstand

.....

Ralf Heilig
Vertriebsvorstand

Donaueschingen, den 18.12.2019/ 20.01.2020

.....

Aufsichtsrat der Nexus Aktiengesellschaft,
vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Dr. Hans-Joachim König

Donaueschingen, den 18.12.2019/ 20.01.2020

Anlage 1: Geschäftsverteilungsplan des Vorstands der NEXUS AG

Der Vorstand führt die Geschäfte der NEXUS AG nach Maßgabe der zwingenden gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.

Die Verteilung der Geschäftsbereiche auf die einzelnen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus diesem Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

Zum Geschäftsbereich des Vorstandsvorsitzenden gehören folgende Aufgaben:

- + Unternehmensentwicklung,
- + Koordinierung der einzelnen Geschäftsbereiche,
- + Investor Relations,
- + Personal,
- + Finanzen, Rechnungswesen, Controlling,
- + Recht,
- + Versicherungen.
- + Vertretung gegenüber dem Aufsichtsrat.

Zum Geschäftsbereich des Vorstandsmitglieds Entwicklung gehören folgende Aufgaben:

- + Forschung und Entwicklung,
- + Produktstrategie,
- + Datenschutz und Compliance,
- + Produktmanagement.

Zum Geschäftsbereich des Vorstands Vertrieb gehören folgende Aufgaben:

- + Vertriebsressort,
- + Führung/ Überwachung der internationalen Tochtergesellschaften,
- + Marketing,
- + Geschäftsbereich Cloud.IT/CSO/IFA AG.

Donaueschingen, den 18.12.2019/ 20.01.2020

Anlage 2: Zustimmungspflichtige Geschäfte gem. § 7 der Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 18.12.2019 und 23.01.2020 gem. § 111 Abs. 4 S. 2 AktG i. V. m. § 11 Abs. 1 der Satzung der NEXUS AG und i. V. m. § 7 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats beschlossen:

1. Folgende Geschäfte dürfen vom Vorstand der Gesellschaft für diese nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:
 - a) die Verabschiedung der jährlichen Planung (Budget) für das jeweils folgende Geschäftsjahr, beinhaltend die Planung der NEXUS AG und des NEXUS-Konzerns sowie der strategischen Planung, die neben dem Planungsjahr die Vorschau für die darauffolgenden vier Geschäftsjahre enthält (5-Jahresplanung);
 - b) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen im Rahmen sog. Asset Deals ab einem Erwerbspreis in Höhe von EUR 1.000.000,00 sowie ohne Betragsbegrenzung, der Erwerb, die Veräußerung, Belastung, Änderung oder Kündigung von Beteiligungen bzw. Aktien, Gesellschafts- und/oder Geschäftsanteilen;
 - c) der Abschluss, die Änderung, Kündigung oder sonstige Beendigung von Joint Venture Verträgen und sonstigen Verträgen betreffend die Kooperation und/oder Poolung mit Dritten der gleichen Marktstufe;
 - d) der Abschluss von Unternehmensverträgen und Verträgen nach dem Umwandlungsgesetz;
 - e) der Erwerb, die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit durch das betreffende Geschäft ein Gegenstandswert von EUR 2.000.000,00 überschritten wird; im Falle des Immobilienleasings, wenn das Gesamtvolumen EUR 2.000.000,00 und die jährlichen Leasingraten EUR 200.000,00 überschreiten; Mietverträge sind von dieser Regelung nicht betroffen;
 - f) die Vornahme oder Beauftragung von Investitionsvorhaben, bei denen die Investition bzw. der Erwerb zur Aktivierung im Anlagevermögen führt bzw. führen kann und deren Umfang im Einzelfall mehr als EUR 2.000.000,00 beträgt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Investitionen in einem Geschäftsjahr getätigt werden oder sich nach der Planung auf mehrere Geschäftsjahre verteilen und ohne Rücksicht darauf, welche Finanzierungsform gewählt wird;
 - h) der Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren, die zu jährlichen Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft von mehr als EUR 1.000.000,00 führen. Ausgenommen sind Verträge zur Deckung des laufenden Bedarfs von Energieträgern und Versorgungsmedien wie Strom, Wasser und Telefon;

- i) die Aufnahme oder Aufgabe von wesentlichen Geschäftsfeldern;
 - j) die Ausgabe von Schuldverschreibungen;
 - k) die Aufnahme von Bankdarlehen in Höhe von mehr als EUR 500.000,00 im Einzelfall (einschließlich Konsortialvereinbarungen); ausgenommen ist die Prolongation alter Kreditverträge;
 - l) die Einrichtung eines Cash-Pooling-Systems der Nexus AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen;
 - m) die Gewährung von Finanzdarlehen an Dritte in Höhe von mehr als EUR 500.000,00 im Einzelfall und/oder verbundene Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG in Höhe von mehr als EUR 1.000.000,00 im Einzelfall. Hiervon ausdrücklich ausgenommen ist die Stundung von Lieferforderungen;
 - n) die Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieverprechen sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für verbundene Unternehmen der Gesellschaft i. S. d. §§ 15 ff. AktG sowie für Dritte, soweit diese einen Betrag von EUR 500.000,00 überschreiten;
 - o) sozialplanpflichtige Massenentlassungen sowie Maßnahmen eines Arbeitskampfes innerhalb der Gesellschaft;
 - p) Vereinbarungen oder Verabschiedung zur Errichtung eines alle Mitarbeiter der Gesellschaft erfassenden Systems der Altersversorgung oder Gewinnbeteiligung für bzw. an Belegschaftsmitglieder;
2. Soweit Geschäfte bzw. Maßnahmen gem. vorstehend Ziff. 1 b) – p) nach Gegenstand, Zeitraum und Betrag in der durch den Aufsichtsrat genehmigten Jahresplanung gem. vorstehend Ziff. 1 a) konkret bezeichnet sind, bedürfen diese keiner weiteren Einzelzustimmung durch den Aufsichtsrat, wenn dieser in seiner Beschlussfassung über die Genehmigung der Jahresplanung gem. vorstehend Ziff. 1 a), dies bezogen auf das konkrete Einzelgeschäft bzw. die konkrete Einzelmaßnahme, ausdrücklich mitbeschlossen hat.
3. Soweit die Gesellschaft durch ihren Vorstand aufgrund gesellschaftsvertraglicher Bestimmungen oder von Gesetzes wegen durch Ausübung von Stimmrechten für die Gesellschaft oder in sonstiger Weise zur Mitwirkung an Entscheidungen über die in vorstehend Ziff. 1 bezeichneten Geschäfte bzw. Maßnahmen in bzw. durch verbundene(n) Unternehmen gem. § 15 ff. AktG berechtigt oder verpflichtet ist, bedarf der Vorstand der Gesellschaft bezüglich dieser Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies gilt nicht für die Beschlussfassung über die Jahresplanung von verbundenen Unternehmen, soweit diese in die Konzernjahresplanung gem. vorstehend Ziff. 1 a) eingeflossen ist.

Kontakt

NEXUS AG
Irmastraße 1
D-78166 Donaueschingen

Tel. +49 771-22960-0
Fax +49 771-22960-999
E-Mail: info@nexus-ag.de

Internet: www.nexus-ag.de

Support
Hotline Healthcare Software:
+ +49 (0)1803 / 306 171 *
+ servicedesk@nexus-ag.de

** 0,09 €/Min. aus dem dt. Festnetz*